

# BGer 7B\_258/2024 vom 8. April 2024

Bundesgericht, 2024-04-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_258\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_258_2024)

FR: TF 7B\_258/2024 du 8 avril 2024

IT: TF 7B\_258/2024 del 8 aprile 2024

## Erwägungen

### E. 1

Mit Verfügung vom 3. April 2023 nahm die Staatsanwaltschaft Winterthur eine Strafuntersuchung gegen die Verwaltung einer von A. \_\_\_\_\_ gemieteten Wohnung, betreffend "versuchter Totschlag, Unwahrheiten, Verleumdung, Pflichtverletzung und Drohung" nicht an die Hand. Dagegen erhob A. \_\_\_\_\_ Beschwerde. In der Folge forderte der Präsident der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich A. \_\_\_\_\_ mit Verfügung vom 16. Februar 2024 auf, gemäss Art. 383 Abs. 1 StPO eine Sicherheit von Fr. 1'800.-- zu leisten, andernfalls gestützt auf Art. 383 Abs. 2 StPO auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.

Mit Eingabe vom 2. März 2024 erhebt A. \_\_\_\_\_ sinngemäss Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht und bittet "um Prüfung". Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

### E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG hat die Beschwerde an das Bundesgericht ein Begehren und deren Begründung zu enthalten. In der Beschwerdebegründung ist nach Art. 42 Abs. 2 BGG in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieses Recht verletzt. Um diesem Erfordernis zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen ( BGE 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 86 E. 2). Für die Rüge der Verletzung von Grundrechten, einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG ), gelten qualifizierte Rügeanforderungen ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Auf ungenügend begründete Rügen tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 147 IV 73 E. 4.1.2).

Die Beschwerdeführerin beschränkt sich darauf, zu "bestätigen", dass sie keine finanziellen Mittel habe, um die Prozesskaution zu bezahlen und bittet "um Prüfung". Damit vermag sie indessen nicht rechtsgenügend aufzuzeigen, inwiefern die angefochtene Verfügung rechtswidrig sein sollte. Dies ist auch nicht ersichtlich. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht. Auf die Beschwerde ist daher im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Ausnahmsweise ist jedoch davon abzusehen, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.